

99019055261000

Umschulungsmaßnahme bei der zuständigen Stelle anzeigen

Heruntergeladen am 27.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/408088528/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019055261000
Leistungsbezeichnung I	Umschulungsmaßnahme bei der zuständigen Stelle anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Berufliche Neuorientierung, Berufsabschluss, Erwachsenenbildung, Umschulungsverhältnis, Anerkannter Ausbildungsberuf, Lehrling, Umschulungskonzept, Umschulungsgruppe, Umschulungsmaßnahmen, Auszubildende, Auszubildender, Gruppenumschulung, Betriebliche Umschulung, Umschulungsvertrag, Berufliche Umschulung, Umschulungsprüfungen, Umschulungsträger
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (019)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_62.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_62.html
Teaser	Vor Beginn einer Umschulung müssen Sie als umschulende Stelle diese Maßnahme bei der zuständigen Stelle anzeigen. Bei vergleichbaren Prüfungsnachweisen kann der Prüfling durch die zuständige Stelle von einzelnen Prüfungsbestandteilen befreit werden.
Volltext	<p>Umschulungen dienen der beruflichen Neuorientierung. Sie werden in der Regel auf der Basis anerkannter Ausbildungsberufe durchgeführt und müssen deswegen von den für diese Berufe zuständigen Stellen, beispielsweise Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, weitere Berufskammern, überwacht werden.</p> <p>Sie als Träger einer Umschulungsmaßnahme müssen diese vor ihrem Beginn bei der zuständigen Stelle anzeigen. Bei Abschluss eines Umschulungsvertrags ist eine Ausfertigung beizufügen. Bei vergleichbaren Prüfungsnachweisen kann der Prüfling durch die zuständige Stelle von einzelnen Prüfungsbestandteilen</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>befreit werden.</p> <p>Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Umschulungsverhältnisses.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Umschulungskonzept auf Basis des Ausbildungsrahmenplans • Vertragsniederschrift (sofern Umschulungsvertrag abgeschlossen wurde) • Nachweis vergleichbarer Prüfungen (sofern der Prüfling vergleichbare Prüfungen innerhalb von 10 Jahren abgelegt hat)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Umschulung entspricht nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung. • Nachweis der Eignung von Umschulungsstätte und eingesetztem Personal • Das eingereichte Umschulungskonzept und der diesbezüglich abzuschließende Umschulungsvertrag entsprechen inhaltlich den Vorgaben der Ausbildungsordnung und des Ausbildungsrahmenplans.
Kosten	<p>Gebühr: 0€ - 100€</p> <p>Die Gebühr richtet sich nach den jeweiligen Gebührenordnungen der regional zuständigen Stellen.</p>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie reichen als Maßnahmenträger vor Beginn der Umschulungsmaßnahme das Umschulungskonzept mit den erforderlichen Unterlagen zur Umschulung bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle überprüft das Umschulungskonzept und den Umschulungsvertrag. • Die zuständige Stelle teilt Ihnen als Maßnahmenträger das Ergebnis der Prüfung des Umschulungskonzeptes mit und verbindet dies bei Bedarf mit einer Beratung.
Bearbeitungsdauer	<p>In der Regel wird Ihr Konzept innerhalb von vier bis sechs Wochen geprüft.</p>
Frist	<p>Umschulende haben die Durchführung der beruflichen Umschulung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.</p>

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Gegen die Verpflichtung zur Anzeige gibt es keine Rechtsbehelfe • Sofern Ihnen die zuständige Stelle in der Folge die Durchführung der Umschulung untersagen sollte: Je nach Bundesland: Widerspruch; detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie Ihrem Bescheid entnehmen Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeige Umschulungsverhältnis nach BBiG Entgegennahme • Umschulende Organisationen, wie Betriebe oder Maßnahmenträger, die eine Umschulung durchführen, müssen diese vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Stelle schriftlich anzeigen • Maßnahmen müssen den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen • Bei vergleichbaren Prüfungsnachweisen kann der Prüfling durch die zuständige Stelle von einzelnen Prüfungsbestandteilen befreit werden • Zuständige Stelle: Kammern
Ansprechpunkt	Kammern
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Umschulungsmaßnahme bei der zuständigen Stelle anzeigen, Report retraining measure to the responsible body